

Satzung

für das Paritätische Jugendwerk Nordrhein-Westfalen, Arbeitsgemeinschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1) Aufgaben, Zweck

1. Das Paritätische Jugendwerk NW (nachstehend kurz PJW) ist die Jugendorganisation im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NW e.V. (nachstehend kurz DPWV-LV NW). Es hat seinen Sitz in Wuppertal.

Das PJW ist ein Jugendverband, der im Rahmen seiner in der Satzung festgelegten Aufgaben selbständig arbeitet. Im PJW haben sich Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit im Bereich des DPWV-LV NW zusammengeschlossen.

2. Das PJW erfüllt Aufgaben der außerschulischen Jugendarbeit, fördert seine in der Jugendarbeit tätigen Mitgliedsorganisationen sowie weitere Jugendinitiativen und unterstützt deren Arbeit im Dienste der jungen Menschen. Es macht sich dabei zum Grundsatz, unter Wahrung der eigenständigen Zielsetzung der verschiedenen Mitgliedsorganisationen nach den Grundsätzen der Parität zu handeln.

Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

- 1.2.1 Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber staatlichen Organisationen sowie Mitarbeit in politischen Gremien
- 1.2.2 Einflussnahme auf jugendpolitische Entwicklungen und Stellungnahme zu jugendpolitischen Grundsatzfragen
- 1.2.3 Weiterbildung der in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter
- 1.2.4 Umfassende fachliche Beratung und organisatorische Unterstützung einschließlich der Förderung eines Erfahrungs- und Meinungsaustausches.

3. Das PJW kann im Bedarfsfall in Abstimmung mit den im gleichen Arbeitsfeld tätigen Mitgliedsorganisationen auch selbst Träger außerschulischer Jugendarbeit sein.

4. Die Aufgaben des PJW werden im Rahmen der allgemeinen Zwecksetzung des DPWV-LV NW und dessen Satzung nach Maßgabe der Gemeinnützigkeit und der parteipolitischen und konfessionellen Unabhängigkeit erfüllt.

§ 2) Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des PJW kann jedes Mitglied des DPWV-LV werden, das außerschulische Jugendarbeit im Sinne des § 1 der Satzung betreibt und die Leitlinien des PJW anerkennt.

2. Mitglieder des DPWV-LV, die nicht überwiegend außerschulische Jugendarbeit betreiben, können gleichwohl die Mitgliedschaft erwerben. Sie haben kein Stimmrecht und können sich an den Organwahlen nicht beteiligen.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Ablehnungsfalle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Den Ausschluss beschließt der Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hiergegen kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.

5. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 3) Organe

Organe des PJW sind:

3.1 Die Mitgliederversammlung

3.2 Der Vorstand

§ 4) Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Vertreter der unter § 1 (3) genannten Gruppen nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie tritt außerdem zusammen, wenn dies der Vorstand aus wichtigen Gründen beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.

Die Einladungen erfolgen mit Tagesordnung durch den Vorsitzenden und sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu versenden.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, sofern nicht eine Versammlungsleitung gewählt wird. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit unter mehreren Bewerbern entscheidet das Los.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

5.1 Wahl und Entlastung des Vorstandes

5.2 Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des PJW

5.3 Beratung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung des PJW und entsprechende Empfehlung zur Genehmigung durch den Vorstand des DPWV-LV NW

5.4 Beschluss über Mitgliedschaften

5.5 Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

6. Der Vorsitzende, zwei seiner Stellvertreter und zwei Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 5) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Stellvertretern und mindestens zwei Beisitzern. Zwei der Stellvertreter werden vom Vorstand des DPWV-LV NW benannt. Der zuständige Abteilungsleiter des DPWV-LV NW nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand führt die Geschäfte des PJW.

2. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder, wobei eines der Vorsitzende sein soll.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand berät die Mitglieder des PJW und unterstützt sie in ihrer Arbeit.

4. Jährlich legt er der Mitgliederversammlung den Entwurf eines gemeinsamen Arbeitsprogramms sowie einen Haushaltsvoranschlag vor.

5. Der Vorstand legt nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 6) Haushaltsführung

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Finanzierung des PJW erfolgt insbesondere durch:

6.2.1 Mitgliederbeiträge

6.2.2 Zuschüsse des DPWV-LV NW

6.2.3 Zuwendungen aus dem Landesjugendplan NW

6.2.4 Spenden

6.2.5 Sonstige Zuwendungen

3. Die Haushaltsführung des PJW wird als besonderer Einzelplan im Gesamthaushalt des DPWV-LV NW ausgewiesen.

4. Das PJW ist in der Verwendung der ausgewiesenen Mittel selbständig.

5. Das PJW mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das PJW ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des PJW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PJW, die nicht der Satzung entsprechen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des PJW keine Anteile aus dessen Vermögen.

§ 7) Änderung der Ordnung und Auflösung

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des DPWV-LV NW.

2. Die Auflösung des PJW kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in dieser Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Bei der Auflösung des PJW fällt dessen Vermögen dem DPWV-LV NW mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der außerschulischen Jugendarbeit zu verwenden.

Wuppertal, im Jahre 1986